

RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/01/0052 E 20. Februar 1985 RS 2(hier: Eine Enteignung von Grund und Haus ohne massive Bedrohung der Lebensgrundlage stellt lediglich einen wirtschaftlichen Nachteil dar, zumal der Asylwerber gegen Bezahlung einer Miete weiterhin dort leben konnte).

Stammrechtssatz

Allein wirtschaftliche Gründe vermögen eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010146.X03

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at